

Gebührenordnung der Ärztekammer Bremen

vom 24. September 2001

Inkrafttreten: 29.08.2019
Fundstelle: Brem.ABl. 2003, 663

vom 24. September 2001

Zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 17.06.2019 (Brem.ABl. 2019 S. 1077)

Aufgrund des [§ 6 Abs. 3 des Gesetzes über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsggerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker \(Heilberufsgesetz - HeilBerG\)](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Januar 2000 (Brem.GBl. S. 9) in Verbindung mit § 18 Abs. 2 der Satzung der Ärztekammer Bremen vom 21. April 1997 (Brem.ABl. S. 347), zuletzt geändert am 5. März 2001 (Brem.ABl. S. 463), hat die Delegiertenversammlung der Ärztekammer Bremen am 24. September 2001 folgende Gebührenordnung der Ärztekammer Bremen beschlossen, die am 1. Januar 2002 in Kraft tritt:

I. Allgemeine Gebühren

1. Ausstellung von Bescheinigungen
(z.B. EU-Apostille, Gleichwertigkeitsbescheinigungen) 50 €
2. Bearbeiten von Anträgen zur Anerkennung einer ärztlichen Tätigkeit als gleichwertig zum Zweck der Höhergruppierung im Tarifrecht (sog. Tarifbescheinigungen) 200 bis 500 Euro
3. Zweitausfertigung von Urkunden 25 €
4. Nutzung eines Raumes in der Ärztekammer, wenn von den Teilnehmern ein finanzieller Beitrag verlangt wird oder

ein gebuchter Raum unabgemeldet nicht in Anspruch genommen worden ist

50 -
100 €

5. Bestätigung der Kammermitgliedschaft und der ärztlichen Unterschrift

10 €

II. Prüfung von Anträgen auf Genehmigung zur Durchführung künstlicher Befruchtungen gemäß § 121a SGB V

vom antragstellenden Arzt zu entrichtende Gebühr

250 €

III. Aus- und Fortbildung Medizinische Fachangestellte

1. Ausbildungskostenumlage für Arzthelferinnen, die nicht bei einem niedergelassenen Arzt ausgebildet werden, der zur allgemeinen Ausbildungskostenumlage herangezogen wird, pro Jahr

150
€

2. Gebühr für die Zwischenprüfung

25 €

3. Gebühr für die Abschluss-/Wiederholungsprüfung

75 €

4. Verfahren zur Anerkennung der VERAH-plus als Nichtärztliche Praxisassistentin

80€

5. Abschluss- und Wiederholungsprüfung für Auszubildende von Nichtkammermitgliedern

150
Euro

IV. Akademie für Fortbildung

1. Fortbildungsveranstaltungen der Kammer
Rahmengebühr

bis
1.000 €

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|
| 2. bei mehrtägigen Veranstaltungen | bis
2.500 € |
| 3. Anerkennung von kostenpflichtigen und/oder gesponserten Fortbildungsveranstaltungen (Präsenzveranstaltungen)
Rahmengebühr je Veranstaltung | 50 - 800
€ |
| 4. Strukturierte interaktive Fortbildungen über Printmedien, Online-Medien und audiovisuelle Medien mit nachgewiesener Qualifizierung und Auswertung des Lernerfolgs in Schriftform je nach Verwaltungsaufwand | 100-
1000 € |
| 5. Bescheinigung von Fortbildungspunkten für einzelne Kalenderjahre | 50 € |
| 6. Akkreditierung von Veranstaltern | 1 000 € |

V. Qualitätssicherung

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. Prüfung zur Qualitätssicherung der medizinischen Strahlenanwendung nach § 130 Absatz 1 und 6 Strahlenschutzverordnung | |
| 1.1 für Untersuchung mit offenen radioaktiven Stoffen | |
| 1.1.1 unter Anwendung eines geeigneten Gerätes zur Erstellung ausschließlich planbarer Szintigramme | 550
€ |
| 1.1.2 unter Anwendung einer Einkopf-Gammakamera mit einem Detektorkopf | |
| 1.1.2.1 zur Erstellung von Einzel-Photonen-Emissionstomogrammen (SPECT) oder Ganzkörperszintigrammen | |

		650 €
1.1.2.2	zur Erstellung von Einzel-Photonen-Emissionstomogrammen (SPECT) oder Ganzkörperszintigrammen mit der Möglichkeit zur Transmissionsmessung durch umschlossene radioaktive Quellen oder einen in das Gerät integrierten Computertomographen	750 €
1.1.3	unter Anwendung einer Gammakamera mit mehr als einem Detektorkopf für den ersten Detektorkopf Gebühr nach Pos. 1.1.2.1 oder Pos. 1.1.2.2 für jeden weiteren Detektorkopf	50 €
1.1.4	unter Anwendung eines Positronen-Emissionstomographen (PET)	850 €
1.1.5	unter Anwendung eines Positronen-Emissionstomographen mit in das Gerät integriertem Computertomographen zur Transmissionsmessung (PET/CT)	950 €
1.1.6	unter Anwendung einer Gammasonde, eines Bohrlochs oder eines vergleichbaren Gerätes oder unter Verwendung eines Aktivimeters je überprüfetes Gerät	350 €
1.2	für Behandlungen mit offenen radioaktiven Stoffen	
1.2.1	bei ausschließlich ambulant durchgeführter Therapie je angewandtem Behandlungsverfahren	300 €
1.2.2	bei stationär durchgeführter Therapie je angewandtem Behandlungsverfahren	550 €

Anmerkung zu den Nummern 1.1.1 bis 1.2.2:

Wird die Prüfung als Vor-Ort-Prüfung durchgeführt, so erhöht sich die Gebühr je nach Aufwand für die Prüfung um mindestens 300 € und höchstens 1200 €.

- 1.3. für die Anwendung in der Teletherapie
 - 1.3.1 unter Anwendung eines Linearbeschleunigers oder eines vergleichbaren Gerätes für die Hochvolt-Radiotherapie
 - 1.3.1.1 für den ersten Linearbeschleuniger oder das erste vergleichbare Gerät für die Hochvolt-Radiotherapie 3000 €
 - 1.3.1.2 für jeden weiteren Linearbeschleunigers oder jedes weitere vergleichbare Gerät für die Hochvolt-Radiotherapie 600 €
 - 1.3.2 unter Anwendung spezieller Techniken oder spezieller Verfahren, die einen zusätzlichen Prüfungsaufwand bedeuten
Gebühr nach Pos.1.3.1 zuzüglich 300 €
- 1.4 Prüfung der Qualitätssicherung bei der Strahlenanwendung in der Brachytherapie 2000 €

Anmerkung zu Nummer 1.4:

Die Gebühr reduziert sich auf 700 €, wenn an einem Standort Strahlenanwendung in der Brachytherapie zusätzlich Strahlenanwendung in der Teletherapie betrieben wird und die Prüfung der Qualitätssicherung für die Strahlenanwendung in der Brachytherapie gleichzeitig mit der Prüfung der Qualitätssicherung für die Strahlenanwendung in der Teletherapie erfolgt.

- 1.5 für die Anwendung tele- oder brachytherapeutischer Verfahren zur intraoperativen Radiotherapie 2000 €

Anmerkung zu Nummer 1.5:

Die Gebühr reduziert sich auf 450 €, wenn an einem Standort Strahlen in der intraoperativen Radiotherapie und in der Teletherapie angewendet werden und die Prüfung für die Strahlenanwendung in der intraoperativen Radiotherapie gleichzeitig mit der Prüfung für die Strahlenanwendung in der Teletherapie durchgeführt wird.

1.6	Nachforderung von verlangten Unterlagen nach § 83 Abs. 4 Satz 3, schriftlichen Begründungen nach § 85 Absatz 3 Nummer 2 Strahlenschutzgesetz für jedes geprüfte Gerät für jedes geprüfte Gerät	75 - 350 €
2.	Prüfung der Qualitätssicherung der medizinischen Strahlenanwendung nach § 130 Absatz 1 und 6 Strahlenschutzverordnung sowie § 85 Absatz 3 Nummer 2 Strahlenschutzgesetz	
2.1	einer Röntgeneinrichtung mit einem Anwendungsgerät ohne Bilddokumentationsmöglichkeit	300 €
2.2	einer Röntgeneinrichtung mit einem Anwendungsgerät mit Bilddokumentationsmöglichkeit - ausgenommen universell einsetzbarer C- und U- Bogen-Geräte –	
2.2.1	mit analogem Bildempfänger	350 €
2.2.2	mit analogem Bildempfänger als Kombinationsgerät mit Durchleuchtungseinrichtung	400 €
2.2.3	mit digitalem Bildempfänger	400 €
2.2.4	mit digitalem Bildempfänger als Kombinationsgerät mit Durchleuchtungseinrichtung	

		450 €
2.3	einer Röntgeneinrichtung mit zwei Anwendungsgeräten mit Bilddokumentationsmöglichkeit einschließlich universell einsetzbarer C- und U- Bogen-Geräte	
2.3.1	mit analogem Bildempfänger	450 €
2.3.2	mit analogem Bildempfänger als Kombinationsgerät mit Durchleuchtungseinrichtung	500 €
2.3.3	mit digitalem Bildempfänger	500 €
2.3.4	mit digitalem Bildempfänger als Kombinationsgerät mit Durchleuchtungseinrichtung	550 €
2.4	einer Röntgeneinrichtung mit mehr als zwei Anwendungsgeräten für die ersten zwei Anwendungsgeräte zusammen Gebühr nach Pos. 2.3 für jedes weitere Anwendungsgerät	75 €
2.5	einer Röntgeneinrichtung zur Durchführung von Mammographien	
2.5.1	mit analogem Bildempfänger	450 €
2.5.2	mit digitalem Bildempfänger	500 €
2.6	einer Röntgeneinrichtung zur Durchführung von Computertomographien, Cardangiographien, Volumetomographien, Tomosynthese-Darstellungen, Angiographien, digitalen Subtraktionsangiographien oder anderen Katheteruntersuchungen unter Röntgendurchleuchtung	550 €

- 2.7 einer Röntgeneinrichtung zur Durchführung von Knochendichte- oder Körperfettmessungen
- 350
€

Anmerkung zu den Nummern 2.1 bis 2.7:

Handelt es sich bei der Röntgeneinrichtung um eine teleradiologische Röntgeneinrichtung, so erhöht sich die Gebühr um 400 €.

3. Prüfung der Qualitätssicherung der medizinischen Strahlenanwendung nach § 130 Absatz 1 und 6 Strahlenschutzverordnung sowie § 85 Absatz 3 Nummer 2 Strahlenschutzgesetz
- 3.1 eines konventionellen Röntgentherapiegerätes mit perkutaner Applikation der Strahlung
- 450
€

Anmerkung zu den Nummern 2.1 - 3.1:

Wird die Prüfung als Vor-Ort-Prüfung durchgeführt, so erhöht sich die Gebühr je nach Aufwand für die Prüfung um mindestens 300 € und höchstens 1400 €.

- 3.2 für die intraoperative Röntgentherapie
- 2000 €

Anmerkung zu Nummer 3.2:

Die Gebühr reduziert sich auf 450 €, wenn an einem Standort Strahlen in der intraoperativen Röntgentherapie und in der Teletherapie angewendet werden und die Prüfung für die Strahlenanwendung in der intraoperativen Röntgentherapie gleichzeitig mit der Prüfung für die Strahlenanwendung in der Teletherapie durchgeführt wird.

4. Aufzeichnungen nach § 85 Absatz 3 Nummer 2 Strahlenschutzgesetz
- 4.1 Nachforderung von verlangten Aufzeichnungen oder Unterlagen je geprüfter Röntgeneinrichtung
- 75 bis
350 €
- 4.2 Zuordnung ungeordneter Aufzeichnungen oder Unterlagen je geprüfter Röntgeneinrichtung

75 bis
300 €

Anmerkung zu Nummer 4:

Es ist ausschließlich das Maß des Verwaltungsaufwands zu berücksichtigen.

5. Qualitätssicherung in der Reproduktionsmedizin

Pro Zyklus, der an die Datenannahmestelle gemeldet wurde

1,50
bis
2,50 €

6. Prüfung der Verfahrensanweisungen, Aufzeichnungen oder Voraussetzungen zur systematischen Erkennung und Bearbeitung von Vorkommnissen bei der Anwendung ionisierender Strahlung oder radioaktiver Stoffe am Menschen nach § 130 Absatz 1 Nummer 5 Strahlenschutzverordnung

75 bis
350
Euro

7. Prüfung der Aufzeichnungen zur Anwendung radioaktiver Stoffe oder ionisierender Strahlung zum Zweck der medizinischen Forschung im Hinblick auf den Strahlenschutz unter Beachtung der Erfordernisse der medizinischen Wissenschaft nach § 130 Absatz 1 Satz 3 Strahlenschutzverordnung

75 bis
500
Euro

VI. Ethikkommission der Ärztekammer Bremen

Gemäß § 11 der Satzung der Ethikkommission der Ärztekammer Bremen beträgt die Rahmengebühr

25 bis
1.000
€

VII. Schlichtungsausschuss der Ärztekammer Bremen

Gemäß § 6 der Schlichtungsordnung der Ärztekammer Bremen beträgt die Gebühr pro Verfahren bis zu

150
€

VIII. Mahngebühren

Nach einer ersten Erinnerung erfolgt eine Mahnung, für die eine Gebühr erhoben wird von

15 €

Antrag auf Vollstreckung

25 €

IX. Fachkunden, Ermächtigungen und Anerkennung von Kursen nach der Strahlenschutzverordnung

1. Verfahren zur Erteilung von Fachkunden ohne Fachgespräch sowie zur Erteilung von Bescheinigungen von Kenntnissen

40 €

2. Verfahren zur Erteilung von Fachkunden mit Fachgespräch

100 €

3. Verfahren zur Erteilung von Fachkunden an Medizinphysikexperten Für Mitglieder der Ärztekammer Bremen

40 €

Für Medizinphysikexperten, die nicht Kammermitglieder sind

200 €

4. Ermächtigung nach § 175 Strahlenschutzverordnung

130 €

5. Bearbeiten von Anträgen zur Anerkennung von Kursen und Veranstaltungen nach § 51 Strahlenschutzverordnung

100
bis
300
Euro

X. Weiterbildung

1. Erstmalige Zulassung und Fortschreibung der Zulassung einer
Weiterbildungsstätte in einer Einrichtung der Hochschule, im Krankenhaus,
in einem Institut oder in einer anderen Einrichtung
500 €

2. Anerkennung von Weiterbildungsbezeichnungen

Verfahren zur Anerkennung einer Zusatzbezeichnung
150 €

Wiederholungsgebühr
100 €

3. Verfahren zur Prüfung und Anerkennung
ausländischer Weiterbildungen oder im Ausland
absolvierter Weiterbildungsabschnitte
100-
500 €

4. Bearbeiten von Förderanträgen zur Vorlage bei der Kassenärztlichen
Vereinigung
200
Euro

5. Bearbeiten von Anträgen zur Anerkennung von Kursen und Veranstaltungen
für die ärztliche Weiterbildung
100
bis
300
Euro

6. Bearbeiten von Anträgen zur Beteiligung an der ärztlichen Weiterbildung für
Nichtkammermitglieder

für den ersten Weiterbildungsbaustein
350
Euro

für jeden weiteren Weiterbildungsbaustein

100
Euro

XI. Prüfungen nach § 3 Abs. 2 BÄO (Eignungsprüfung) und § 3 Abs. 3 BÄO (Kenntnisprüfung)

1. Verfahren zur Prüfung nach § 3 Abs. 2 BÄO (Eignungsprüfung) und § 3 Abs. 3 BÄO (Kenntnisprüfung)

730
€
2. Verfahren zur Wiederholungsprüfung nach § 3 Abs. 2 BÄO (Eignungsprüfung) und § 3 Abs. 3 BÄO (Kenntnisprüfung)

730
€
3. Verfahren zur Durchführung des Fachsprachentests

530
€
4. Verfahren zur Wiederholung des Fachsprachentests

530
€
5. Neuorganisation eines Prüfungstermins für die Prüfungen in Nummer 1 bis 4 nach Absage des Termins nach erfolgter Ladung

300
Euro

XII. Widersprüche

Erfolgreiche Durchführung von Widerspruchsverfahren 100 €

XIII. Nutzung von Räumen im Veranstaltungszentrum

1. Nutzung des großen Raums (mit 70 qm) durch Kammermitglieder
 - bei einer Veranstaltungsdauer von bis zu vier Stunden

100
€
 - 200
€

bei einer Veranstaltungsdauer von vier Stunden bis zu einem Tag

2. Nutzung eines mittelgroßen Raums (ca. 36 qm) durch Kammermitglieder

- Bei einer Veranstaltungsdauer von bis zu vier Stunden 70 €
- Bei einer Veranstaltungsdauer von vier Stunden bis zu einem Tag 120 €

3. Nutzung des großen Raums (mit 70 qm) durch Nicht-Kammermitglieder

- bei einer Veranstaltungsdauer von bis zu vier Stunden 150 €
- bei einer Veranstaltungsdauer von vier Stunden bis zu einem Tag 250 €

4. Nutzung eines mittelgroßen Raums (ca. 36 qm) durch Nicht-Kammermitglieder

- Bei einer Veranstaltungsdauer von bis zu vier Stunden 100 €
- Bei einer Veranstaltungsdauer von vier Stunden bis zu einem Tag 170 €

5. Nutzung der Seminarräume, pro Raum
(nur zusammen mit der Nutzung größerer Räume) 25 €

6. Exklusive Nutzung des Aufenthaltsraums/Küche
(nur zusammen mit der Nutzung anderer Räume) 50 €

7. Mehraufwand für den Umbau 50 €

Weitere Fassungen dieser Vorschrift

[Vorschrift vom 28.11.2022, gültig ab 28.01.2023](#)

[Vorschrift vom 29.11.2021, gültig ab 18.03.2022 bis 27.01.2023](#)

[Vorschrift vom 29.11.2021, gültig ab 12.01.2022 bis 17.03.2022](#)

[Vorschrift vom 23.11.2020, gültig ab 01.04.2021 bis 11.01.2022](#)

[Vorschrift vom 04.06.2018, gültig ab 29.06.2018 bis 28.08.2019](#)

Vorschrift vom 08.06.2015, gültig ab 19.08.2015 bis 28.06.2018
Vorschrift vom 14.03.2005, gültig ab 12.04.2005 bis 24.09.2007
Vorschrift vom 28.06.2004, gültig ab 16.07.2004 bis 11.04.2005

außer Kraft